

## Energie

### BGH: Fragen der Billigkeitskontrolle von Gasstarifen nach § 315 BGB

*Die Frage bedarf der Klärung, ob ein Gasversorgungsunternehmen ein Monopolist i.S.d. Rechtsprechung des BGH ist, wonach der andere Vertragsteil auf dessen Leistungen angewiesen ist. Dies könnte aufgrund vorliegenden Substitutionswettbewerbs zu verneinen sein.*

**Problemstellung:** Ein Energieversorgungsunternehmen (EVU) belieferte einen Letztverbraucher aufgrund eines Liefervertrages mit Erdgas. Zum 1.10.2004 wurde durch das EVU eine Preisanpassung vorgenommen. Der Kunde widersprach dieser Preisanpassung unter Berufen auf § 315 BGB und rügte sie als unbillig. Er verlangte die Offenlegung der internen Kalkulation des EVU und klagte schließlich in der Eingangsinstanz auf die gerichtliche Bestimmung des billigen Entgeltes nach § 315 BGB.

**Maßgebliche Gründe:** Mit einem Hinweisbeschluss hat der BGH die mündliche Verhandlung in der Revisionssache gegen die Entscheidung des LG Heilbronn (IR 2006, 64) wieder eröffnet. Der Beschluss beschäftigt sich mit zentralen Punkten, die den BGH zu der nicht alltäglichen Wiederaufnahme der mündlichen Verhandlung bewegt haben.

Zunächst stellt sich für den BGH die Frage, ob die vorgenommene Preiserhöhung zum 1.10.2004, mit der lediglich Bezugskostensteigerungen weitergegeben wurden, wegen der Unbilligkeit der bisherigen Tarife insgesamt zu unbilligen Entgelten führt. Die Entscheidung dieser Frage wird sich der BGH nicht leicht machen können, da zum einen die Frage des Streitgegenstandes besteht (der Kl. hatte sich nur gegen die Erhöhungen nicht aber gegen den Ausgangspreis gewandt) und zum anderen die Frage der Anwendbarkeit des § 315 BGB zu klären ist.

Insbesondere zur zweiten Frage diskutiert der BGH bereits in dem Hinweisbeschluss, ob es sich – entsprechend seiner bisherigen Rechtsprechung zur analogen Anwendbarkeit des § 315 BGB – bei der Lieferung mit Gas um eine Leistung der Daseinsvorsorge handelt, auf deren Inanspruchnahme der andere Vertragsteil angewiesen ist. Hierbei spricht das Gericht in dem Beschluss die Frage des Substitutionswettbewerbs an, da ein Kunde für die Deckung des Wärmebedarfs auf verschiedene Energieträger zurückgreifen kann. Dies trifft jedenfalls

für Neukunden zu, für Altkunden könnte sich dies über den entstehenden Wettbewerbsdruck auf den Versorger positiv auswirken, auch wenn eine Umstellung wegen der hiermit verbundenen Kosten keine Option darstellen würde. Ob dies der Fall ist, will der BGH unter anderem mit der wiedereröffneten mündlichen Verhandlung klären.

Bei einer Überprüfung des Gaspreises, so sie denn überhaupt durchzuführen ist, wird es weiter darauf ankommen, ob der Kl. diesen unbeanstandet gelassen und seine Rechnungen bezahlt hat.

Weiter klärungsbedürftig ist für den BGH, ob die Billigkeit des Entgeltes nicht bereits aus der Vergleichbarkeit der Entgelte mit denen anderer Gasversorgungsunternehmen nachzuweisen wäre, wobei der Nachweis der Vergleichbarkeit durch das Versorgungsunternehmen zu führen ist.

Schließlich wird das Problem des Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen erkannt, obwohl die Parteien nicht im Wettbewerb zueinander stehen. Wie der Konflikt zwischen dem grundrechtlichen gewährten Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und dem effektiven Rechtsschutz gelöst werden kann, lässt sich dem Beschluss nicht entnehmen. Dies soll in der mündlichen Verhandlung erörtert werden.

**Kritik:** Mit diesem Hinweisbeschluss hat der VIII. Zivilsenat des BGH gleich mehrere von zahlreichen Versorgungsunternehmen immer wieder problematisierte Punkte aufgegriffen. Zunächst ist die Frage des Substitutionswettbewerbs zu nennen. Hier scheinen die Stimmen in der Literatur (vgl. *Zenke/Wollschläger/Topp*, § 315 BGB: Streit um Versorgungspreise, S. 221 m.w.N.) und der Rechtsprechung (*OLG Düsseldorf*, RdE 2005, 169, *OLG München*, IR 2006, 283) nunmehr auch den BGH befruchtet zu haben. Aber selbst wenn er den Substitutionswettbewerb nicht annehmen sollte, so wird er sich mit den auch im Gasmarkt aufkommenden Wechselmöglichkeiten zu beschäftigen haben. Vor diesem Hintergrund und auch vor der Entscheidung des Senats in seinem Urteil vom 28.3.2007, VIII ZR 144/06, für den Strombereich, ist wohl eine Verneinung der Anwendbarkeit des § 315 BGB auch auf Gaslieferverträge sehr wahrscheinlich.

Sehr zu begrüßen ist auch, dass der BGH Alternativen zu einer Kostenprüfung andenkt. So ist die Vergleichsmarktbetrachtung seit jeher eine kartellrechtliche Methodik der Entgeltprüfung und würde auch im Gassektor schnell und für den Kunden nachvollziehbar zu Ergebnissen führen. So würde man auch die Frage des Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen bei einer vollständigen Offenlegung der Kalkulation umgehen. Die Lösung dieser beiden Fragen wird eine Ausstrahlungswirkung über die Gasentgelte hinaus haben, beispielsweise bei Klagen im Netzentgeltbereich.

Das bereits zuvor in der Branche mit Spannung erwartete Urteil scheint nach den Ausführungen im Hinweisbeschluss die lang erwarteten Klärungen herbeizuführen, die für das Verhältnis der Verbraucher zu ihren Versorgungsunternehmen unerlässlich sind.

*RA Stefan Wollschläger, Berlin*

BGH, Beschl. v. 14.3.2007 – VIII ZR 36/06

*Volltext-Service [www.ir.beck.de](http://www.ir.beck.de): becklink 226366*